

# **Müglitz in Dohna und Heidenau Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs**

Baubeschreibung

Leistungsverzeichnis

Lagepläne

Bilder

Bad Gottleuba im April 2025

---

**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**

Betrieb Oberes Elbtal

Am Viertelacker 14

01259 Dresden

## Baubeschreibung

### 1. Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV), Betrieb Oberes Elbtal (BOE), ist Unterhaltungspflichtiger der Müglitz in Dohna und Heidenau.

Zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für das Gewässer in Dohna und Heidenau muss der Abflussquerschnitt regelmäßig vom Bewuchs befreit werden. Dieser hat sich auf den Böschungen und Vorländern in unterschiedlicher Stärke und Dichtigkeit ausgebreitet.

In den ausgewiesenen Abschnitten sind die Flächen bis auf eine Schnitthöhe von maximal 10 cm **händisch** zu mähen, sowie vorhandene Sträucher und Bäume bis Ø 10 cm (Weidenaustriebe, Holunder, Erlen u.a.) und Aufwuchs im Abflussprofil zu entfernen. Ebenso ist der verholzende Aufwuchs aus Mauerfugen zu beseitigen.

Vorhandener Zivilisationsmüll, Schwemmgut, anfallendes Mulch- bzw. Mahdgut, Äste und Baumstämme sind zu beseitigen und fachgerecht zu verwerten. Neophyten sind thermisch zu entsorgen.

Der Auftraggeber behält sich die **Option einer Vertragsverlängerung** vor. Zunächst wird der Vertrag für ein Jahr geschlossen und kann einseitig durch den Auftraggeber maximal dreimal, um jeweils ein weiteres Jahr, verlängert werden (siehe besondere Vertragsbedingungen, Anlage zu 214, Punkt 10.24).

Für das Zweite, Dritte und Vierte Jahr erhalten die Bieter im Leistungsverzeichnis die Möglichkeit, einen Aufschlag für Preisanpassungen mit einzuberechnen. Bei der Auswertung der Angebote erhält das wirtschaftlichste Angebot, bezogen auf eine mögliche maximale Vertragslaufzeit von 4 Jahren, den Zuschlag.

### 2. Örtliche Zuordnung

Die zu bearbeitenden Abschnitte befinden sich in 01809 Dohna und Heidenau und erstrecken sich von der Weesensteiner Straße in Dohna bis zur Mündung in die Elbe in Heidenau. Die Ufer des Gewässers sind zum Teil verbaut, von Mauern eingefasst und nur eingeschränkt zugänglich. Zudem befinden sich in den Leistungsbereichen Sohlabstürze, bei denen es zu eingeschränkter Zugänglichkeit ins bzw. ans Gewässer kommen kann.

Die genutzten Arbeits- und Verkehrsflächen sind während der Arbeiten nach Erfordernis und nach Abschluss der Arbeiten zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Der Einsatz von Großtechnik (z.B. Bagger  $\geq 1,5t$ ) im Gewässer ist auf Grund von naturschutzrechtlichen Gründen nur nach Rücksprache mit dem AG und unter Auflagen in Ausnahmefällen gestattet. Zudem sind aller ca. 150 m Blühinseln stehen zu lassen.

Ist es erforderlich, Geländer zur Herstellung von Zufahrten/ Zugängigkeit örtlich aufzunehmen, so ist dies mit den zuständigen Stellen bzw. mit den Eigentümern abzustimmen und nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

## **5. Mengenermittlung**

Die Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs ist in dem gesamten Abschnitt auf der trockengefallenen Sohle, Mauern und den Böschungen links- und rechtsseitig des Gewässers durchzuführen. Die durchschnittlich bewachsene Gewässerbreite inkl. jeweils durchschnittlich 2 m Böschung stromlinks und stromrechts beträgt 8 m.

Die Bewuchsdichte in den einzelnen Abschnitten schwankt, zum Teil ist auch gar kein Bewuchs vorhanden. Es wird empfohlen, vor Angebotsabgabe eine Vorortbegehung durchzuführen, um den Umfang der Leistungen vor Angebotsabgabe realistisch abschätzen und kalkulieren zu können.

## **6. Sicherungsmaßnahmen**

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Zufahrten, Lager- und Arbeitsplätze etc. entstehen, haftet der Auftragnehmer. Er hat dafür entsprechende Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Betankung von Arbeitsmaschinen mit Diesel, Vergaserkraftstoff oder Schmiermitteln hat so zu erfolgen, dass eine Verschmutzung des Geländes und besonders des Gewässers unter allen Umständen vermieden wird. Der Auftragnehmer hat dafür auf eigene Kosten entsprechende Plätze vorzusehen.

Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe wie Fette, Öle, Treibstoffe usw. in das Erdreich oder Wasser gelangen können.

Alle Arbeiten dürfen nur mit Geräten erfolgen, die keine Ölverluste aufweisen. Hydraulikanlagen müssen mit Bioöl betrieben werden. Auftretende Verunreinigungen sind durch den AN anzuzeigen und auf eigene Kosten zu beseitigen. Es ist sicherzustellen, dass es

### **Abschnittslängen:**

LA 1: ca. 2000 m

LA 2: ca. 3200 m

### **Leistungsabschnitt 1**

Der Beginn befindet sich auf Höhe Weesensteiner Straße in Dohna (Bild 1). Das Ende befindet sich auf Höhe Autobahnbrücke. (Bild 2).

Dazu befindet sich im Anhang der Plan „Müglitz, Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs, Leistungsabschnitt 1“

### **Leistungsabschnitt 2**

Der Beginn befindet sich am Ende des Leistungsabschnittes 1 (Bild 2) und endet an der Radbrücke vor der Mündung in die Elbe (Bild 3 + 4).

Dazu befindet sich im Anhang der Plan „Müglitz, Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs, Leistungsabschnitt 2“

### **3. Durchführung der Arbeiten**

Auf den zu mähenden Flächen befinden sich teilweise Schwemmgut sowie Zivilisationsmüll, die vor der Mahd vom AN abzusammeln und zu entsorgen sind. Sämtliches Mulch- und Mahdgut sowie Geäst und Schnittgut sind ebenfalls aufzunehmen, zu transportieren, ggf. auf Zwischenlager zu sammeln und zu verwerten/entsorgen. Neophyten sind einer thermischen Entsorgung mit Nachweis zuzuführen.

In den Abschnitten mit Ufermauern ist der Bewuchs im Sohlbereich bzw. Vorland und aus den Mauerfugen bis zu einer Höhe von  $\frac{2}{3}$  Mauerhöhe über Gewässersohle, gemessen ab Mauerfuß, zu entfernen. In Abschnitten mit Böschungen sind sowohl die Böschungen bis Böschungsoberkante bzw. wenn diese unklar, bis in eine Höhe der Böschungsneigung von  $\frac{2}{3}$  Böschung, gemessen ab Böschungsfuß, als auch der trockengefallene Sohlbereich und die Vorländer, von Bewuchs zu befreien.

Die Ufer der Gewässer sind zum Teil verbaut und eingeschränkt zugänglich.

Bei Nutzung privater Flächen ist die Genehmigung der Eigentümer einzuholen.

Müglitz, Dohna und Heidenau, Gewässerunterhaltung, Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs

---

während der Ausführung der Arbeiten zu keinem Abflusshindernis kommen kann. Das Profil der Gewässer ist täglich, zu den Dienstenden, von abschwimmbaren Material, sowie von Technik und Geräten zu beräumen.

| Gewerk 1                           |       | Baustelleneinrichtung                                                                                                                                                     |          |       |
|------------------------------------|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|-------|
| Pos.                               | Menge | Einheit                                                                                                                                                                   | EP       | GP    |
| 1.1                                |       | <b>Baustelle einrichten</b>                                                                                                                                               |          |       |
|                                    |       | Einrichten der Baustelle für sämtliche im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen, einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen und Beleuchtung der Baustelle |          |       |
|                                    | 1     | pschl.                                                                                                                                                                    | pauschal | _____ |
| 1.2                                |       | <b>Vorhalten der Baustelle</b>                                                                                                                                            |          |       |
|                                    |       | Vorhalten der Baustelle einschließlich der notwendigen Sicherungsmaßnahmen und Beleuchtung der Baustelle, sowie die Reinigung der Arbeits- und Verkehrsflächen            |          |       |
|                                    | 1     | pschl.                                                                                                                                                                    | pauschal | _____ |
| 1.3                                |       | <b>Beräumen der Baustelle</b>                                                                                                                                             |          |       |
|                                    |       | Beräumung der Baustelleneinrichtung                                                                                                                                       |          |       |
|                                    | 1     | pschl.                                                                                                                                                                    | pauschal | _____ |
| 1.4                                |       | <b>Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes</b>                                                                                                                     |          |       |
|                                    |       | Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einschließlich Mutterbodenauftrag, Verfüllung von Fahrspuren, Rasenansaat usw.                                             |          |       |
|                                    | 1     | pschl.                                                                                                                                                                    | pauschal | _____ |
| 1.5                                |       | <b>Einholung von Verkehrsrechtlichen Anordnungen</b>                                                                                                                      |          |       |
|                                    |       | Einholung der für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Genehmigungen und deren Umsetzung. Absprache mit den zuständigen Trägern und Eigentümern                     |          |       |
|                                    | 1     | pschl.                                                                                                                                                                    | pauschal | _____ |
| <b>Summe Baustelleneinrichtung</b> |       |                                                                                                                                                                           |          |       |

| Gewerk 2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       | Mahd- und Beräumungsarbeiten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |          |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----|
| Vorbemerkungen:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       | <p>Die Arbeiten an der Böschung, dem Böschungsfuß, Mauern und der trockengefallenen Gewässersohle haben vorsichtig zu erfolgen, um die Beschädigung von Böschungspflaster, Mauern, von Straßen und Fußwegen, Schäden im Anliegerbereich und an Bäumen zu vermeiden. Es ist eine <b>Handmahd</b> vorgesehen mit einer Schnitthöhe von maximal 10 cm.</p> <p>Die Arbeiten erfolgen am, sowie im Wasser.</p> <p><u>Der Einsatz von Großtechnik ( z.B. Bagger ≥ 1,5t) im Gewässer ist auf Grund von naturschutzrechtlichen Gründen nur nach Rücksprache mit dem AG und unter Auflagen in Ausnahmefällen gestattet.</u></p> <p>Bei der Ausführung der Mahd sind alle 150m Blühinseln zu belassen, dies erfolgt auf, durch den AG vorgegebenen Standorten.</p> <p>Die Bergungen des Zivilisationsmülls, Schwemmgutes und des beseitigten Bewuchses sind nicht an jeder Stelle der Müglitz möglich, deshalb sind Zwischentransporte der jeweiligen Materialien in die entsprechenden Position mit einzukalkulieren.</p> <p>Durch den AN verursachte Schäden im Bereich der Baustelleneinrichtung an Anlagen wie z. B. Grünflächen, Straßen, Fußwegen, Bäumen oder Brücken sind unmittelbar zu beseitigen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.</p> <p>Im Arbeitsbereich befinden sich teilweise Sohlabstürze und alte Wehranlagen.</p> <p>Alle Erschwernisse, insbesondere infolge hoher Ufermauern und steiler Böschungen sowie langer Transportwege sind mit einzukalkulieren.</p> <p>Die Entsorgungskosten werden nicht gesondert vergütet und sind in die betreffende Position mit einzurechnen. Lediglich für das Entsorgen von Neophyten wird eine Zulage gewährt. Es ist darauf zu achten, dass Neophyten thermisch zu verwerten sind, ein entsprechender Verwertungsnachweis wird gefordert.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass es während der Ausführung der Arbeiten zu keinem Abflusshindernis kommen kann. Das Profil des Gewässers ist täglich, zu den Dienstenden von abschwimmbaren Material zu beräumen.</p> |          |    |
| Pos.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Menge | Einheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | EP       | GP |
| 2.1                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <b>Zivilisationsmüll- und Schwemmgutberäumung im Bereich der Sohle und der Böschung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <p>Zivilisationsmüll- und Schwemmgutberäumung im Bereich der Sohle und der Böschung, dessen Bergung und Zwischentransport, Laden und Abtransport sowie die Kosten für die Entsorgung. Der Zivilisationsmüll und das Schwemmgut ist je nach Beschaffenheit und Schadstoffgehalt sortiert auf den entsprechenden Deponien bzw. Sonderdeponien zu entsorgen.</p> <p>Alle Erschwernisse für Beräumung, Zwischentransporte und Beseitigung sind einzurechnen.</p> <p>Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand (Wiegeschein).</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1     | t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |          |    |
| 2.2                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <b>Bewuchs beseitigen.      (Leistungsabschnitt 1)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <p>Bewuchs (Kraut, Buschwerk, geringfügiger Aufwuchs bis ø 10 cm) im gesamten, unterschiedlich dicht bewachsenen Böschungsbereich bis Böschungsoberkante bzw. wenn diese unklar, bis in eine Höhe der Böschungsneigung von 2/3 Böschung, gemessen ab Böschungsfuß, im Stützmauerbereich bis in eine Höhe von 2/3 Mauerhöhe über Stützmauerfuß, beseitigen. Ebenso auf der trockengefallenen Gewässersohle und den Vorländern.</p> <p>Schnittgut u. dgl. aufnehmen, laden, abfahren und verwerten.</p> <p>Die Längstransporte im Gewässer sind mit einzukalkulieren, ebenso die Verwertungskosten.</p> <p>Alle Erschwernisse für die Beseitigung und Beräumung sind zu berücksichtigen. Es ist von Böschungsneigungen von 1:1 - 1:2, Stützmauerhöhen von 2,0 - 5 m sowie ggf. vorhandenen Absturzeinrichtungen auszugehen. Gesamtlänge des LA 1 ~ 2000 m.</p> <p>Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 16.000 m².</p> |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1     | pschl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | pauschal |    |
| 2.3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <b>Zuschlag für thermische Verwertung von Neophyten im LA 1</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
| <p>Anfallende Neophyten sind mit Nachweis thermisch zu verwerten. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand (Wiegeschein). Bereich wird vom AG festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 8     | t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |          |    |
| Übertrag                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |

**Übertrag**

| Pos. | Menge | Einheit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | EP       | GP |
|------|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----|
| 2.4  |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |    |
|      |       | <b>Bewuchs beseitigen. (Leistungsabschnitt 2)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |    |
|      |       | <p>Bewuchs (Kraut, Buschwerk, geringfügiger Aufwuchs bis ø 10 cm) im gesamten, unterschiedlich dicht bewachsenen Böschungsbereich bis Böschungsoberkante bzw. wenn diese unklar, bis in eine Höhe der Böschungsneigung von 2/3 Böschung, gemessen ab Böschungsfuß, im Stützmauerbereich bis in eine Höhe von 2/3 Mauerhöhe über Stützmauerfuß, beseitigen. Ebenso auf der trockenengefallenen Gewässersohle und den Vorländern.</p> <p>Schnittgut u. dgl. aufnehmen, laden, abfahren und verwerten.</p> <p>Die Längstransporte im Gewässer sind mit einzukalkulieren, ebenso die Verwertungskosten.</p> <p>Alle Erschwernisse für die Beseitigung und Beräumung sind zu berücksichtigen. Es ist von Böschungsneigungen von 1:1 - 1:2, Stützmauerhöhen von 2,5 - 5 m sowie ggf. vorhandenen Absturzeinrichtungen auszugehen. Gesamtlänge des LA 2 ~ 3200 m.</p> <p>Dies entspricht einer Gesamtfläche von ca. 25.600 m².</p> |          |    |
|      | 1     | pschl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | pauschal |    |
| 2.5  |       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |    |
|      |       | <b>Zuschlag für thermische Verwertung von Neophyten im LA 2</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |          |    |
|      |       | <p>Anfallende Neophyten sind mit Nachweis thermisch zu verwerten. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Aufwand (Wiegeschein). Bereich wird vom AG festgelegt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |    |
|      | 13    | t                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |          |    |

**Summe Mahd- und Beräumungsarbeiten**

---

**Gewerke Zusammenstellung**

---

**Summe Gewerk 1: Baustelleneinrichtung** Euro \_\_\_\_\_

**Summe Gewerk 2: Mahd- und Beräumungsarbeiten** Euro \_\_\_\_\_

**Summe Gewerke** Euro \_\_\_\_\_

**Zwischensumme für 1. Jahr (2025), netto** Euro \_\_\_\_\_

**Gesamtkosten 2. Jahr (2026) inkl. Zuschläge auf Gewerke 1 bis 2, netto** Euro \_\_\_\_\_

**Gesamtkosten 3. Jahr (2027) inkl. Zuschläge auf Gewerke 1 bis 2, netto** Euro \_\_\_\_\_

**Gesamtkosten 4. Jahr (2028) inkl. Zuschläge auf Gewerke 1 bis 2, netto** Euro \_\_\_\_\_

**Angebotsendsumme für 1. bis 4. Jahr, inkl. Zuschläge, netto** Euro \_\_\_\_\_

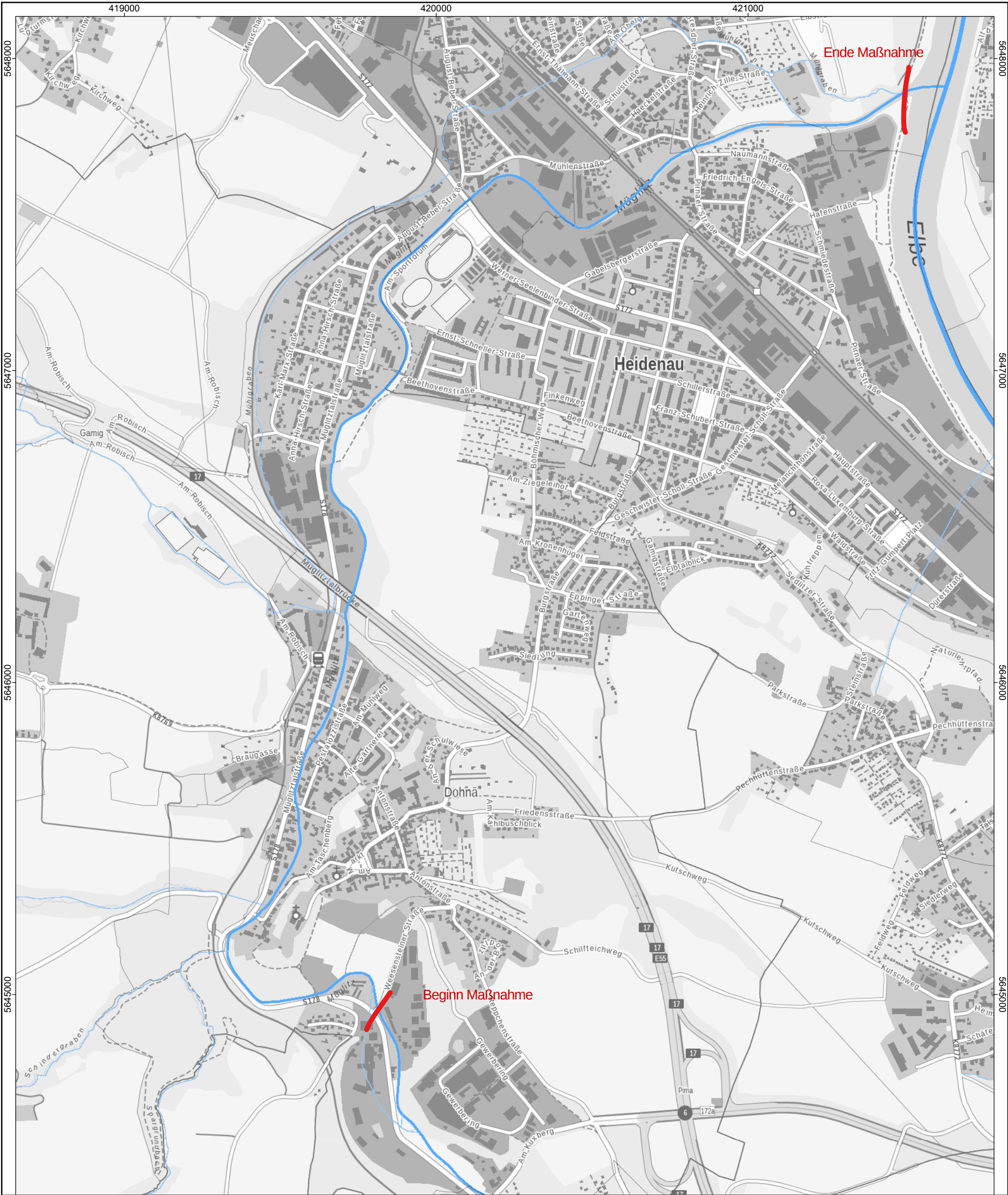
**Mehrwertsteuer 19 %** Euro \_\_\_\_\_

**Angebotsendsumme für 1. bis 4. Jahr, inkl. Zuschläge brutto** Euro \_\_\_\_\_

*Die Auswertung der Angebote erfolgt für die mögliche maximale Gesamtvertragslaufzeit von 4 Jahren.*

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel



Fließgewässer (LfULG)\*

- Bundeswasserstraße
- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- Anrainer
- künstliche Gewässer
- Technische Anlagen
- keine Ordnung

LANDESTALSPERREN-  
VERWALTUNG

Freistaat  
**SACHSEN**

**Dohna und Heidenau, Mahd und  
Beseitigung von Jungaufwuchs**

Gesamteistungsbereich

Maßstab 1 : 12 000

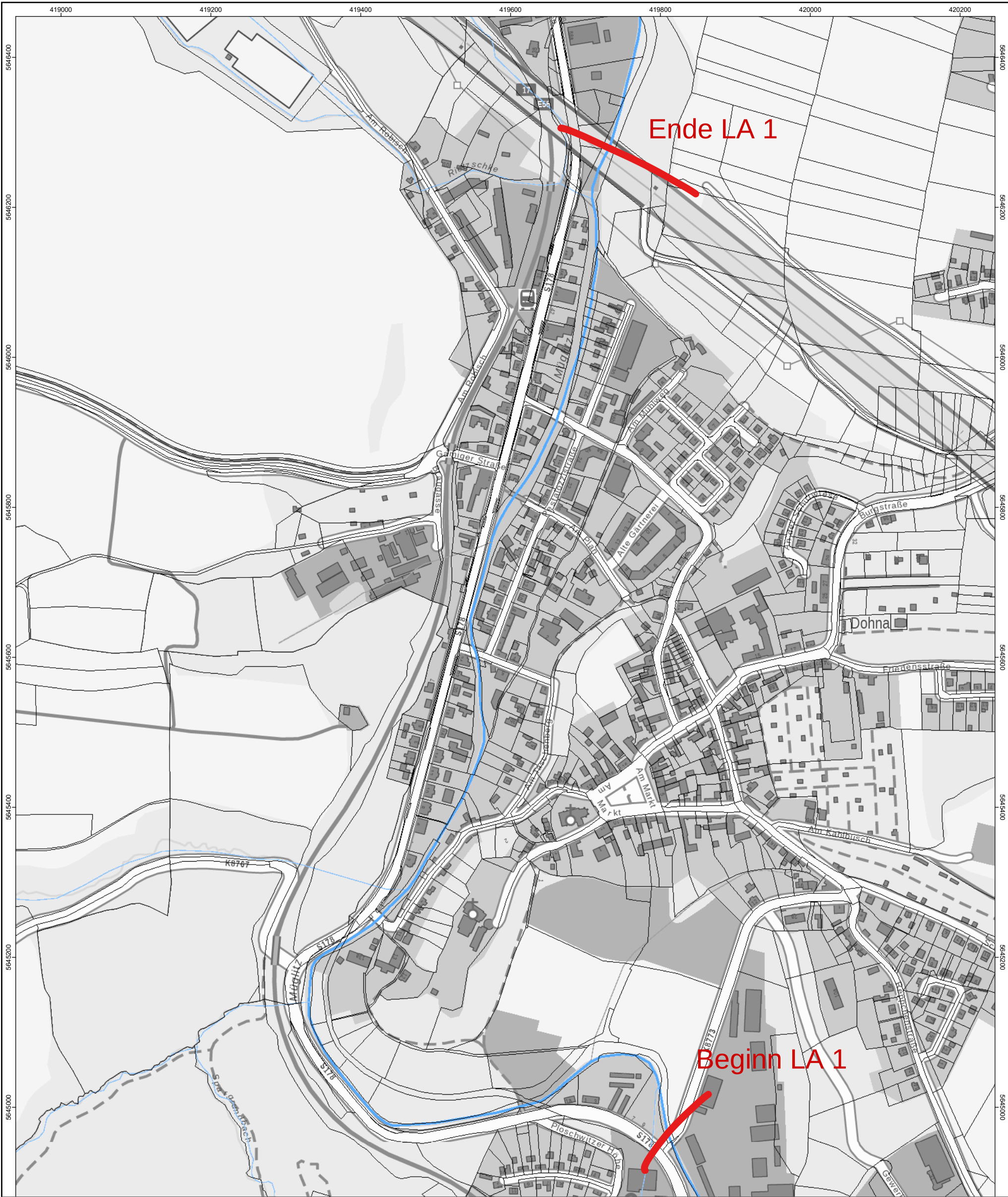
100 0 100 200 300 400 m

**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**

Ausgabe vom: 14.04.2025

Geofachdaten: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.  
Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder  
Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

GeoSN, dl-de/by-2-0  
ALKIS: 01/2025, GeoSN



**Fließgewässer (LfULG)\***

- Bundeswasserstraße
- 1. Ordnung
- 2. Ordnung
- Anrainer
- künstliche Gewässer
- Technische Anlagen
- keine Ordnung

LANDESTALSPERREN-  
VERWALTUNG

 **Freistaat  
SACHSEN**

**Dohna und Heidenau, Mahd und  
Beseitigung von Jungaufwuchs**

**Leistungsabschnitt 1**

Maßstab 1 : 5 000

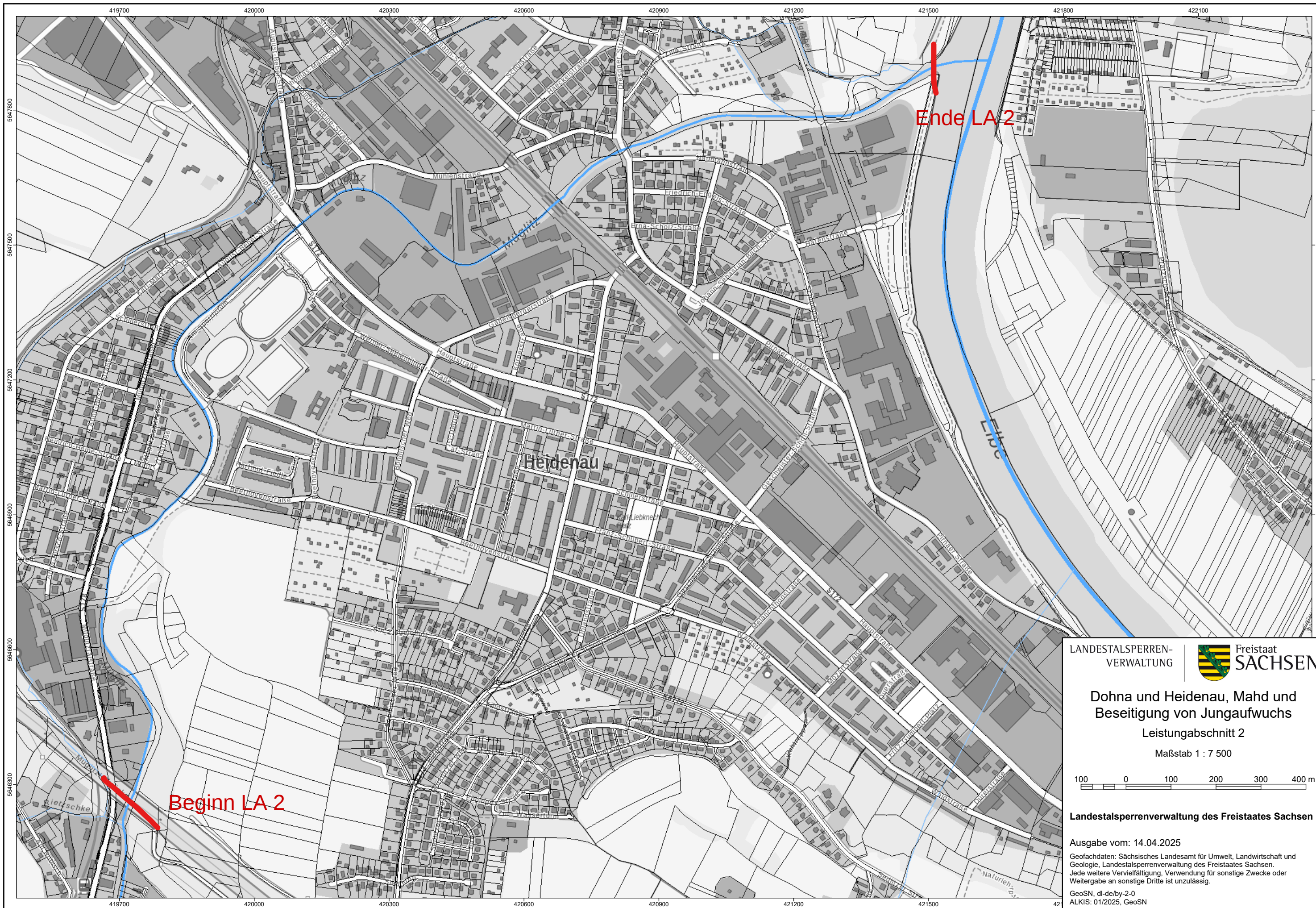
50 0 50 100 150 200 m

**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**

Ausgabe vom: 14.04.2025

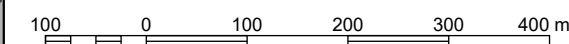
Geofachdaten: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.  
Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder  
Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

GeoSN, dl-de/by-2-0  
ALKIS: 01/2025, GeoSN



**Dohna und Heidenau, Mahd und  
Beseitigung von Jungaufwuchs**  
Leistungsabschnitt 2

Maßstab 1 : 7 500



**Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen**

Ausgabe vom: 14.04.2025

Geofachdaten: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und  
Geologie, Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen.  
Jede weitere Vervielfältigung, Verwendung für sonstige Zwecke oder  
Weitergabe an sonstige Dritte ist unzulässig.

GeoSN, dl-de/by-2-0  
ALKIS: 01/2025, GeoSN

# Gewässerunterhaltung der Müglitz in Dohna und Heidenau, Mahd und Beseitigung von Jungaufwuchs



Bild 1      Anfang Leistungsabschnitt 1  
(Weesensteiner Straße, Dohna)



Bild 2      Ende Leistungsabschnitt 1/  
Anfang Leistungsbereich 2  
(Autobahnbrücke)



Bild 3      Ende Leistungsbereich 2  
(Radbrücke Mündung Elbe)



Bild 4      Ende Leistungsbereich 2